

4

Statut
des

Seigneurs Pilettantons, Cuckeston, Vovinos.

heimlich eingesehen waren, sind beim Plündermuth
in der Verein aus der Schriftung und Handhabung be-
freit.

§ 5.

Jedes Mitglied hat seinen Antheil an dem
Verein dem Hauptmann schriftlich anzugeben. Die
Lohn und für den Monat, in welchem der Antheil
erfolgt, ist das betreffende Mitglied zur Zahlung der
unvermeidlichen Beiträge verpflichtet.

§ 6.

Waisiten von fünf und fünfzig Jahren
dem Hauptmann als Gemeindeglieder des Vereins anzu-
nehmen werden; dieselben haben weder Antheil noch
unvermeidliche Beiträge zu zahlen.

§ 7.

Der Hauptmann ist berechtigt, irgend ein Mitglied
dem Verein auszuschließen, sofern moralische Gründe
dies bedingen sollten. Einem auszuschließenem Mit-
gliede steht die Rückkehr in den Verein frei; letzteres
entscheidet darüber in einer Versammlung der gesammten
Mitglieder.

§ 8.

In den Monaten März und September jeden
Jahres erwählt der Verein eine Commission von zwei Mit-
gliedern, welche die Liste zu revidiren und über den
Stand in der nächsten General-Versammlung Bericht
zu erstatten hat.

§ 9.

Die obangelegte Erklärung des Vereins ist von
dem Hauptmann in der Versammlung zu lesen, welche
über die obangelegten Annahmen und Gesetze desselben zu
erhalten hat.

entschieden hat. Zu dieser Versammlung, welche aus,
mindestens 8 Tage vor dem bestimmten Tage angekündigt
zu werden muß, entscheidet die Majorität der anwesenden
Mitglieder. Nichtentschiedene Mitglieder haben kein
Stimmrecht an Versammlungen.

§ 10.

Jede Sitzung mit Abänderung deselben Statut
muß von mindestens 10 Vorstandmitgliedern unterstützt
werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet demselben
falls der nächsten 4 Klassen eine Generalversammlung
anzukündigen in welcher die angekündigten Änderungen
auf absolute Majorität der Anwesenden beschlossen
werden.

Berlin den 1^{ten} Februar 1871.

R. Dierker